

**JAHRESABSCHLUSS
zum 31.12.2023
und Lagebericht**

Testatsexemplar

**Stadt Hohen Neuendorf,
Eigenbetrieb Abwasser,
Hohen Neuendorf**

**ECOVIS WIRTSCHAFTSTREUHAND GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

INHALTSVERZEICHNIS

- 1.1 Bilanz zum 31. Dezember 2023
- 1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023
- 1.3 Anhang für das Geschäftsjahr 2023
- 1.4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023
- 1.5 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

**Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**

Bilanz zum 31. Dezember 2023
der Stadt Hohen Neuendorf, Eigenbetrieb Abwasser, Hohen Neuendorf

AKTIVA					PASSIVA
	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR		31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Eigenkapital		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	97.093,82	102.711,00	I. Stammkapital		250.000,00
II. Sachanlagen			II. Rücklagen		250.000,00
1. Abwassersammelanlagen	23.300.928,67	24.113.009,41	1. Allgemeine Rücklage	8.015.508,42	8.354.722,57
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.238,00	9.784,00	2. Zweckgebundene Rücklagen	6.554.306,49	6.554.306,49
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	141.099,77	103.270,52			
	<u>23.451.266,44</u>	<u>24.226.063,93</u>			
	23.548.360,26	24.328.774,93	III. Jahresfehlbetrag	14.569.814,91	14.909.029,06
				-133.566,79	-339.214,15
				14.686.248,12	14.819.814,91
B. UMLAUFVERMÖGEN					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			B. SONDERPOSTEN FÜR ZUSCHÜSSE		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.342.244,75	1.452.144,44	1. Erhaltene Investitionszuschüsse	175.692,56	180.248,56
2. Sonstige Vermögensgegenstände	240.469,66	7.024,62	2. Beiträge/Baukostenzuschüsse	8.086.820,39	8.926.363,89
	<u>1.582.714,41</u>	<u>1.459.169,06</u>			
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	593.907,94	875.983,63			
	2.176.622,35	2.335.152,69	C. RÜCKSTELLUNGEN		
			1. Sonstige Rückstellungen	146.790,54	240.464,86
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN					
	0,00	17.738,75			
	<u>25.724.982,61</u>	<u>26.681.666,37</u>	D. VERBINDLICHKEITEN		
			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.111.795,25	1.226.596,98
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.053.400,40	729.450,58
			3. Sonstige Verbindlichkeiten	464.235,35	558.726,59
				2.629.431,00	2.514.774,15
				<u>25.724.982,61</u>	<u>26.681.666,37</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023
der Stadt Hohen Neuendorf, Eigenbetrieb Abwasser, Hohen Neuendorf

	2023 EUR	2022 EUR
1. Umsatzerlöse	5.345.141,37	5.346.130,86
2. Sonstige betriebliche Erträge	8.888,15	13.324,86
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-70.412,17	-69.307,93
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-3.598.205,80	-3.881.480,59
	-3.668.617,97	-3.950.788,52
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-140.570,39	-111.711,71
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 4.015,27 (Vorjahr: EUR 4.174,42)	-26.310,49	-20.109,13
	-166.880,88	-131.820,84
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.559.905,08	-1.521.768,91
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-86.504,72	-85.489,01
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2,34	0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-5.690,00	-8.802,59
9. Ergebnis nach Steuern/Jahresfehlbetrag	-133.566,79	-339.214,15
Nachrichtlich: Behandlung des Jahresergebnisses zur Einstellung in Rücklagen	-133.566,79	-339.214,15

**Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf,
Hohen Neuendorf**

**Anhang für das Geschäftsjahr 2023
einschließlich der Entwicklung des Anlagevermögens**

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf berücksichtigt für das Geschäftsjahr 2023 die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigV) für das Land Brandenburg in der Fassung vom 26. März 2009.

Die Bilanz ist entsprechend dem § 22 EigV nach den allgemeinen Vorschriften über den Ansatz, die Bewertung und über den Ausweis für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB aufgestellt.

Der Eigenbetrieb Abwasser Hohen Neuendorf ist nach § 4 Abs. 5 KStG in Verbindung mit Abschnitt 5 Nr. 13 KStR beschränkt körperschaftsteuerpflichtig.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmensaktivität beachtet.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Auswahl der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgte mit dem Ziel, die gesetzlichen Vorschriften der externen Rechnungslegung (Jahresabschluss nach den handelsrechtlichen Vorschriften) zu erfüllen und gleichzeitig die notwendigen Informationen für die Gebührenkalkulation aus der Buchführung zu erhalten.

Die **Vermögensgegenstände des Anlagevermögens** wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet und um planmäßige bzw. außerplanmäßige Abschreibungen vermindert. Als Grundlage für die Ermittlung der planmäßigen linearen Abschreibungen dienten die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern. Zugänge zum Anlagevermögen wurden zeitanteilig abgeschrieben.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** wurden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, unter Berücksichtigung des allgemeinen Ausfallrisikos, zum Nennwert bilanziert. Für erkennbare Risiken wurden Einzelwertberichtigungen vorgenommen. Dem allgemeinen Kreditrisiko wurde durch eine Pauschalwertberichtigung von 1 % des Nettoforderungsbestandes nach Einzelwertberichtigung Rechnung getragen.

Die **liquiden Mittel** wurden mit dem jeweiligen Nennwert ausgewiesen.

Das **Eigenkapital** ist zum Nennwert angesetzt.

Im **Sonderposten für Zuschüsse** werden "Erhaltene Investitionszuschüsse" und "Beiträge/Baukostenzuschüsse" ausgewiesen.

Die von privaten Investoren an den Eigenbetrieb übertragenen Anlagen wurden entsprechend den Vorschriften der EigV des Landes Brandenburg dem Sonderposten "Erhaltene Investitionszuschüsse" zugeführt. Die Auflösung des Sonderpostens wurde nach Maßgabe der Abschreibungen der entsprechenden Anlagegüter vorgenommen.

Unter der Position "Beiträge/Baukostenzuschüsse" werden die erhobenen Anschlussbeiträge und der Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse ausgewiesen. Die Auflösung der Beiträge und des Kostenersatzes erfolgt jährlich mit dem Abschreibungssatz der bezuschussten Anlagegüter.

Die empfangenen Ertragszuschüsse und Anschlussbeiträge werden ab dem Jahr 2006 mit 2,5 % ertragswirksam aufgelöst. Die Auflösung des Grundstücksanschlusskostenersatzes erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer mit 3 %.

Die **Sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind unter Berücksichtigung zukünftiger Preis- und Kostensteigerungen mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens sind im Einzelnen aus dem Anlagenpiegel zu entnehmen.

Alle am 31. Dezember 2023 und im Vorjahr bilanzierten Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind – soweit nachfolgend nichts anderes angegeben – innerhalb eines Jahres fällig.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 1.342 (Vorjahr TEUR 1.452) betreffen Anschlussbeiträge und Forderungen aus Gebühren.

Da die Jahresverbrauchsabrechnung seit 2020 zum 31. Dezember erfolgt, wurde keine Abgrenzung von Forderungen vorgenommen.

Aus der Nachkalkulation 2023 ergibt sich für die zentrale Schmutzwasserentsorgung eine Kostenunterdeckung in Höhe von TEUR 84. Für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung ergibt sich im gleichen Zeitraum eine Kostenüberdeckung in Höhe von TEUR 5. Hierfür wurden Rückstellungen für Überdeckungen gebildet. Der Bestand beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 111 (Vorjahr TEUR 212). Die übrigen sonstigen Rückstellungen (TEUR 35; Vorjahr TEUR 28) beinhalten Rückstellungen für Prozesskosten, ausstehende Rechnungen und Kosten der Abschlussprüfung.

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten setzt sich nach seiner **Fristigkeit** wie folgt zusammen:

	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr	zwischen 1 und 5 Jahren	über 5 Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten <i>(Vorjahr)</i>	1.112 (1.227)	115 (115)	461 (461)	536 (651)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen <i>(Vorjahr)</i>	1.053 (729)	1.053 (729)	0 (0)	0 (0)
Sonstige Verbindlichkeiten <i>(Vorjahr)</i>	464 (559)	464 (559)	0 (0)	0 (0)
Gesamt <i>(Vorjahr)</i>	2.629 (2.515)	1.632 (1.403)	461 (461)	536 (651)

Es bestanden zum Bilanzstichtag keine Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliches gesichert sind.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen an die Verbraucher zu erstattende Gutschriften aus der Jahresabrechnung.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB aufgestellt.

Die **Umsatzerlöse** in Höhe von TEUR 5.345 wurden im Inland erzielt. Der Posten beinhaltet Erlöskorrekturen durch den für das Jahr 2023 anteiligen Verbrauch der Kostenüberdeckung aus Vorjahren und der für das Jahr 2023 ermittelte Kostenüberdeckung in Höhe von TEUR 144 (Vorjahr: Ermittlung und Verbrauch der Kostenüberdeckung TEUR 179).

Die **Sonstigen betrieblichen Aufwendungen** beinhalten keine periodenfremden Aufwendungen.

V. Sonstige Angaben

Im Berichtsjahr waren durchschnittlich zwei Mitarbeiter im Eigenbetrieb beschäftigt.

Der Gesamtbetrag der in der Bilanz nicht ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung beträgt zum 31. Dezember 2023 EUR 2.809. Dieser Betrag ermittelt sich aus dem Anteil des EB Abwasser Hohen Neuendorf an der (rechnerischen) Unterdeckung der KVBbg-ZVK zum 31. Dezember 2023. Der Anteilssatz ergibt sich aus dem für jeden einzelnen der KVBbg-ZVK-pflichtversicherten Arbeitnehmer versicherungsmathematisch ermittelten Barwert seines vom Abschlussstichtag bis zum Eintritt des Versicherungsfalls für die Umlagebemessung maßgeblichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Als Bemessungsgrundlage werden die "Heubeck-Richttafeln 2018 G" von K. Heubeck und ein Rechnungszinsfuß von 5,0 % p. a. verwendet. Das rechnungsmäßige Pensionsalter wird mit dem frühestmöglichen Zeitpunkt des Beginns der vorzeitigen Altersrente nach § 36 i. V. m. §§ 236 und 237 a SGB VI in Ansatz gebracht. Eine Entgeldynamik wird nicht berücksichtigt.

Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB sowie wesentliche sonstige finanzielle Verpflichtungen bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

Die für den Eigenbetrieb zuständigen Organe sind:

- die Stadtverordnetenversammlung;
- der Hauptausschuss (als Werksausschuss);
- der Werkleiter.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt insbesondere über die ihr in der Kommunalverfassung, der EigV und der Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf vorbehaltenen Angelegenheiten.

Die Mitglieder des Hauptausschusses bis zum 31. Dezember 2023 sind:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| - Herr Hans-Joachim Guretzki | Biologe (Rentner), Ausschussvorsitzender |
| - Herr Florian Hübner | Student HU,
stellv. Ausschussvorsitzender |
| - Herr Steffen Apelt | Bürgermeister |
| - Herr Holger Mittelstädt | Schulrat (bis 31.08.2023) |
| - Herr Matthias Schulz | Facharbeiter Bienenzucht (ab 01.09.2023) |
| - Frau Sabine Fussan | Angestellte Oberhavel Holding |
| - Herr Lukas Lüdtke | Referent beim Finanzministerium |
| - Herr Christian Erhardt-Maciejewski | Pressesprecher und freier Moderator |
| - Herr Oliver Jirka | Dipl.-Ingenieur, Architekt |
| - Frau Franziska Reichel | Kriminaloberkommissarin |
| - Herr Michael Heider | Polizeivollzugsbeamter |
| - Herr Horst Tschaut | Dipl.-Ingenieur, Rentner |

Gemäß den Rechtsvorschriften über Eigenbetriebe der Gemeinden nach der Eigenbetriebsverordnung (EigV) wird die Geschäftsführung von der Werkleitung wahrgenommen.

Als Werkleiter ist eingesetzt:

- | | |
|--------------------|-------------------------|
| - Herr Lothar Wolf | seit dem 1. Januar 2020 |
|--------------------|-------------------------|

Die Mitglieder der Organe erhalten für ihre Tätigkeit keine Bezüge.

Aus derzeitiger Sicht gibt es keine erheblichen Auswirkungen auf die Einhaltung des Wirtschaftsplans 2024. Durch die gesamtwirtschaftliche Entwicklung können mögliche Preissteigerungen (z. B. Energie-, Materialkosten) weiterhin nicht ausgeschlossen werden.

Das vom Abschlussprüfer berechnete Honorar für die Abschlussprüferleistungen beträgt TEUR 7.

Die Werkleitung schlägt dem Hauptausschuss vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 133.566,79 mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Hohen Neuendorf, 1. August 2024



Lothar Wolf
Werkleiter

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2023
Stadt Hohen Neuendorf, Eigenbetrieb Abwasser, Hohen Neuendorf

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwert 31.12.2023	Buchwert 31.12.2022	Kennzahlen	
	Anfangs- stand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Um- buchungen	Endstand 31.12.2023	Anfangs- stand 01.01.2023	Abschrei- bungen im Wj.	aufgelaufene Abschr. auf Anl.-abgänge	Endstand 31.12.2023			durchschnitt- licher Abschrei- bungssatz	durchschnitt- licher Rest- buchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	%
A. Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizzenzen an solchen Rechten und Werten	333.936,95	0,00	0,00	442,82	334.379,77	231.225,95	6.060,00	0,00	237.285,95	97.093,82	102.711,00	1,65	30,76
	333.936,95	0,00	0,00	442,82	334.379,77	231.225,95	6.060,00	0,00	237.285,95	97.093,82	102.711,00	1,65	30,76
II. Sachanlagen													
1. Abwassersammelanlagen													
a) Haupt- oder Verbindungssammler	7.386.204,38	70.179,33	0,00	10.006,82	7.466.390,53	4.137.405,38	218.780,15	0,00	4.356.185,53	3.110.205,00	3.248.799,00	2,85	43,98
b) Pumpwerke	5.644.070,54	210.158,32	35.303,76	29.540,37	5.848.465,47	3.641.505,13	329.992,43	35.302,76	3.936.194,80	1.912.270,67	2.002.565,41	5,62	35,48
c) Sammler in Ortslage und Grundstücksanschlüsse	41.557.967,64	381.190,15	15.825,94	43.103,41	41.966.435,26	22.696.322,64	999.502,53	7.842,91	23.687.982,26	18.278.453,00	18.861.645,00	2,37	45,39
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	188.641,30	5.023,97	0,00	0,00	193.665,27	178.857,30	5.569,97	0,00	184.427,27	9.238,00	9.784,00	1,51	5,19
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	103.270,52	120.922,67	0,00	-83.093,42	141.099,77	0,00	0,00	0,00	141.099,77	103.270,52	0,00	100,00	
	54.880.154,38	787.474,44	51.129,70	-442,82	55.616.056,30	30.654.090,45	1.553.845,08	43.145,67	32.164.789,86	23.451.266,44	24.226.063,93	2,76	44,14
	55.214.091,33	787.474,44	51.129,70	0,00	55.950.436,07	30.885.316,40	1.559.905,08	43.145,67	32.402.075,81	23.548.360,26	24.328.774,93	2,76	44,06

**Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf,
Hohen Neuendorf**

Lagebericht zum Jahresabschluss 2023

1. Unternehmensgrundlagen

Die Abwasserbeseitigung wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger kommunaler Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit durch den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf betrieben.

Die Aufgabe ist die schadlose Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser im Gemeindegebiet und die Förderung des allgemeinen Wohles ohne Absicht auf Gewinnerzielung auf Dauer.

Die technische und kaufmännische Betriebsführung erfolgt durch die Wasser Nord GmbH & Co. KG.

2. Wirtschaftsbericht

Rahmenbedingungen

Die wirtschaftliche Entwicklung 2023 war in Deutschland wesentlich von den vorangegangenen Krisen geprägt. Der Energiepreisanstieg hat sich in nachgelagerte Wertschöpfungsstufen niedergeschlagen und mündete in einem starken Verbraucherpreisanstieg. Die daraus resultierenden Kaufkraftverluste dämpften die binnengewirtschaftliche Nachfrage. Insgesamt sank das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt um 0,3 %. Die Inflation hatte im ersten Halbjahr 2023 ihren Höhepunkt überschritten und war seitdem rückläufig. Angesichts der hohen europaweiten Inflationsraten wurde der Zinssatz durch die EZB für Hauptfinanzierungsgeschäfte erhöht.

In Bezug auf die Erwartungen für das Jahr 2024 dürften die Verbraucherpreise (Inflationserwartung) von 6,9 % in 2022 und 5,9 % in 2023 im Jahr 2024 deutlich abnehmen. Insgesamt wird im Jahr 2024 in Deutschland ein geringes Wachstum des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts um 0,2 % erwartet.

- In den Vorjahren (2021 - 2022) waren erhebliche Preissteigerungen zu beobachten, die im laufenden Jahr 2023 rückläufig waren. Die Preise verharren derzeit auf einem gegenüber den Vorjahren (vor 2021) deutlich erhöhten Niveau. Zuvor beobachtete Störungen in den Lieferketten sind nicht mehr zu erkennen.
- Die Preissteigerungen haben sich in den Personalaufwendungen u. a. durch steigende Tariflöhne, steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichsprämien, die Anhebung des Mindestlohns und die Erhöhung des Bürgergelds bemerkbar gemacht.
- Aufgrund der Erhöhung des Hauptfinanzierungszinses erhöhen sich die Kapitalmarktzinsen deutlich gegenüber den Vorjahren. Dies führt zu einem höheren Liquiditätsabfluss bei notwendigen Investitionen, die künftig fremdfinanziert werden.

Nachdem sich über Jahrzehnte die Schmutzwassermenge der Bevölkerung in Deutschland verringert hat, hat er sich in den letzten Jahren stabilisiert. Aufgrund der zuvor genannten Entwicklungen könnte das Verbrauchsverhalten zukünftig wieder zu einem sparsameren Umgang mit Trinkwasser führen. Damit verbunden ändert sich jedoch auch der mengenabhängige Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserabrechnung.

Die Anzahl der Einwohner in Hohen Neuendorf ist zum 31. Dezember 2023 leicht auf 27.183 angestiegen. Die abgerechneten Schmutzwassermengen haben sich jedoch gegenüber dem Vorjahr weiterhin um Tm³ 60 auf Tm³ 1.050 verringert. Diese Entwicklung ist u. a. durch einen sparsameren Umgang mit Trinkwasser zu erklären.

Zum Anlagenbestand gehören Freispiegelkanäle und Grundstücksanschlüsse, Druckrohrleitungen, Pumpwerke und Druckentwässerungssysteme.

Entwicklung der Umsatzerlöse

Die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Umsatzerlöse betragen EUR 5.345.141,37 (Vorjahr TEUR 5.346). In dieser Summe ist die Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse (Anschlussbeiträge) in Höhe von EUR 904.371,00 (Vorjahr TEUR 899) enthalten. Die Auflösung der Anschlussbeiträge erfolgte in Höhe von 2,5 % der Einnahmen aus Beiträgen. Der Posten beinhaltet Erlös-korrekturen aufgrund der Ermittlung und des Verbrauchs der Kostenüberdeckung 2023 und der Vorjahre in Höhe von insgesamt EUR 144.453,01 (Vorjahr: TEUR 179).

Zum 31. Dezember 2023 waren 9.452 gebührenpflichtige Anschlussnehmer vorhanden.

Bei einer durchschnittlichen Einleitung von m³/HA 111,11 und Jahr hat sich die Schmutzwasserleistung (Tm³ 1.050) im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr (m³/HA 119,19) verringert. Die Verringerung ist hauptsächlich auf den Bereich der zentralen Schmutzwasserentsorgung zurückzuführen. Im Jahr 2023 wurde insgesamt im Entsorgungsgebiet weniger Trinkwasser abgenommen, weshalb sich auch der mengenabhängige Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung verringerte. Der Anteil der Abzugsmengen durch PWZ ist im Verhältnis konstant geblieben.

Der Anteil der entsorgten Schmutzwassermenge im Bereich der dezentralen Entsorgung ist konstant geblieben.

Für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt die Schmutzgebühr seit dem 1. Januar 2023 EUR/m³ 3,13 (vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 EUR/m³ 2,89). Bei den Grundgebühren existiert eine lineare Staffelung entsprechend des Maßstabs der Inanspruchnahme der Schmutzwasseranlage. Somit beträgt bei einer Zählergröße QN 2,5 (Q3** 4) die Jahresgrundgebühr EUR/Jahr 91,25 und bei einer Zählergröße QN 150 (Q3** 250) die Jahresgrundgebühr EUR/Jahr 5.703,13.

Geschäftsergebnis

Der Eigenbetrieb Abwasser hat das Wirtschaftsjahr 2023 mit einem negativen Ergebnis in Höhe von EUR 133.566,79 abgeschlossen.

Aus der Nachkalkulation 2023 ergab sich für die zentrale Schmutzwasserentsorgung eine Unterdeckung in der Höhe von EUR 83.782,48. In der dezentralen Schmutzwasserentsorgung ergab sich im gleichen Zeitraum eine Kostenüberdeckung in Höhe von EUR 5.061,80. Für diese Überdeckung wurde eine Rückstellung passiviert. Insgesamt bestehen zum 31. Dezember 2023 Rückstellungen für Kostenüberdeckungen i. H. v. EUR 111.061,80.

Der Jahresfehlbetrag wird mit den allgemeinen Rücklagen verrechnet.

Investitionen und Finanzierung

Schwerpunkt der Investitionsmaßnahmen 2023 war die Erneuerung einzelner Komponenten in Schmutzwasserpumpwerken.

Das Pumpwerk Luchweg in Hohen Neuendorf wurde dabei grundlegend erneuert. In weiteren Pumpwerken wurden einzelne Komponenten erneuert bzw. diese um Anlagenteile erweitert.

Im Rahmen von notwendigen Umverlegungen von Grundstücksanschlüssen wurde das Schmutzwasser-Kanalnetz in Borgsdorf um ca. 20 m erweitert. Diese Vorhaben wurden als zusätzliche Investitionsmaßnahmen realisiert.

Die Finanzierung der Investitionen im Berichtsjahr erfolgte aus vereinnahmten Beiträgen und Eigenmitteln. Im Berichtsjahr ist keine Darlehensneuaufnahme erfolgt.

Betrieb und Instandhaltung

Die Kanalnetzreinigung erfolgte auch im Jahr 2023 planmäßig und bedarfsorientiert. Es wurden alle Schmutzwasserkänele und die dazugehörigen Grundstücksanschlüsse untersucht, deren TV-Inspektion mehr als 10 Jahre zurück lag. Die Sanierung des Kanalnetzes bestand entsprechend dem Schadensbild aus punktuellen Reparaturen.

Der Betrieb der Pumpwerke und der Abwasserdruckleitung verlief stabil. Planmäßige Instandsetzungen wurden durchgeführt.

Istvergleich (Berichtsjahr - Vorjahr)

Die Umsätze sind im Vorjahresvergleich um TEUR 1 gesunken.

Der Materialaufwand hat sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 282 verringert bedingt durch geringere Aufwendungen für die Abwasserentsorgung.

Aufwendungen für die technische und kaufmännische Betriebsführung wurden entsprechend der tatsächlichen Aufwendungen abgegolten.

Der Personalaufwand bewegt sich leicht über Vorjahresniveau.

Die Abschreibungen erhöhten sich um TEUR 38, der sonstige betriebliche Aufwand erhöhte sich geringfügig gegenüber den Vorjahreszahlen.

Der Jahresfehlbetrag beträgt TEUR 134 und liegt unter dem prognostizierten Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 262. Ursächlich sind unter anderem geringere Aufwendungen für die Abwasserentsorgung.

Prognosevergleich (Berichtsjahr - Wirtschaftsplan)

Die Umsätze liegen mit TEUR 159 unter dem geplanten Wert im Wirtschaftsplan.

Der Materialaufwand liegt mit TEUR 374 unter dem geplanten Wert im Wirtschaftsplan, die Abschreibungen liegen mit TEUR 98 unter dem Planansatz.

Das Jahresergebnis liegt mit einem Jahresfehlbetrag TEUR 134 über den Prognosen des Wirtschaftsplänes. Die Abweichung zur Prognose war hauptsächlich bedingt durch geringere Aufwendungen für die Abwasserentsorgung.

Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr 2023 waren durchschnittlich ein Mitarbeiter und der Werkleiter beschäftigt. Der Personalaufwand mit TEUR 167 (Vorjahr TEUR 132) enthält das Gehalt einschließlich der Sozialabgaben des Werkleiters sowie eines Mitarbeiters. In den Personalaufwendungen sind Urlaubsrückstellungen i. H. v. -1 TEUR berücksichtigt.

Finanz- und Leistungsbeziehungen mit der Gemeinde

Mit Ausnahme der satzungsmäßigen Leistungen für gemeindeeigene Grundstücke gab es keine Geschäftsbeziehungen zwischen dem Eigenbetrieb Abwasser und der Stadt Hohen Neuendorf.

Wirtschaftliche Lage

Die Bilanzsumme betrug EUR 25.724.982,61 zum 31. Dezember 2023 und verringerte sich damit um rd. TEUR 957 gegenüber dem Vorjahr (TEUR 26.682).

Das Anlagevermögen veränderte sich auf EUR 23.548.360,26 (Vorjahr TEUR 24.329) zum 31. Dezember 2023. Dies resultiert im Wesentlichen aus Zugängen in Höhe von EUR 787.474,44, Buchwertabgängen in Höhe von EUR 7.984,03 sowie planmäßigen Abschreibungen in Höhe von EUR 1.559.905,08.

Das Eigenkapital von EUR 14.686.248,12 verringerte sich zum Vorjahr (TEUR 14.820) um rd. TEUR 134.

Die Kennzahlen der Vermögensstruktur im Jahresvergleich stellen sich wie folgt dar:

	2023	2022
Anlagenquote	91,54 %	91,18 %
Eigenkapitalquote	57,09 %	55,54 %
Vermögensaufbau	1.081,88 %	1.041,93 %

Finanzlage

Die liquiden Mittel betragen TEUR 594. Die zahlungswirksame Veränderung der liquiden Mittel belief sich auf TEUR -282.

Die Kennzahlen der Finanzierungsstruktur stellen sich im Jahresvergleich wie folgt dar:

	2023	2022
Anlagendeckung I	62,4 %	60,9 %
Liquidität 1. Grades	36,0 %	53,3 %

Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2023 erhöhten sich die Umsatzerlöse auf TEUR 5.345. Bei verminderten Aufwendungen für bezogenen Leistungen in Höhe von TEUR 3.625, erhöhten Personalkosten von TEUR 167 sowie gestiegenen Abschreibungen in Höhe auf TEUR 1.560 ergibt sich ein Betriebsergebnis von TEUR -128. Das Finanzergebnis beträgt TEUR -6 (Vorjahr TEUR -9).

Die Kennzahlen der Ertragslage im Jahresvergleich stellen sich wie folgt dar:

	2023	2022
Umsatzrentabilität	-2,50 %	-6,34 %
Materialaufwandsintensität	68,63 %	73,90 %

3. Prognosen-, Chancen- und Risikenbericht

Für das Geschäftsjahr 2024 erwarten wir Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 5.375. Die Investitionen werden voraussichtlich TEUR 666 betragen. Zur Finanzierung der Investitionen sollen zum Teil neue Darlehen aufgenommen werden.

Es wird ein Jahresergebnis in Höhe von TEUR -820 erwartet.

Die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf weist zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf keine wesentlichen Veränderungen für das Jahr 2024 hin. Der kaufmännische und der technische Betrieb verlaufen stabil.

Die Instandhaltungsmaßnahmen der Abwasseranlagen werden planmäßig umgesetzt.

Das gute Niveau der Abwasserentsorgung der Stadt Hohen Neuendorf wird weiterhin durch zielgerichtete Instandhaltungen beibehalten.

Wir gehen für die nächsten Jahre von stabilen Bevölkerungszahlen und Umsatzerlösen sowie stabilen Ergebnissen aus.

Hohen Neuendorf, 1. August 2024



Lothar Wolf
Werksleiter

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadt Hohen Neuendorf, Eigenbetrieb Abwasser, Hohen Neuendorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Hohen Neuendorf, Eigenbetrieb Abwasser – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Finanzrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Hohen Neuendorf, Eigenbetrieb Abwasser, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) des Bundeslandes Brandenburg und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Brandenburg.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 BbgKVerf unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Brandenburg in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Brandenburg entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit § 21 (2) EigV zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Brandenburg entspricht sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 BbgKVerf unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, 1. August 2024

ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Christoph Daut
Wirtschaftsprüfer



Sven Blechschmidt
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung gelten zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.